

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/319**

bmt e.V. · Dr. Jörg Styrie · Alt-Heiligensee 42 · 13503 Berlin

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
04.02.2010 08:52				
Exp.:	Ant.:			
LP	L	L1	L2	L3

Rec

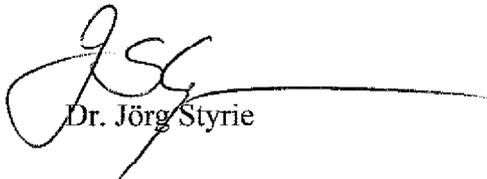
03.02.2010

**Änderung des Landesfischereigesetzes; Gesetzentwurf der SPD;
Drs. 17/35; hier: Stellungnahme des bmt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erlauben Sie, dass wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfischereigesetzes der Fraktion der SPD-Fraktion zusenden. Wir möchten Sie herzlich bitten, unsere Position bei den anstehenden Verhandlungen ausreichend zu berücksichtigen. Im Falle einer mündlichen Verbändeanhörung wären wir Ihnen zudem dankbar, wenn wir davon rechtzeitig Kenntnis bekämen und in diesem Rahmen ebenfalls unsere Position darlegen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jörg Styrie

Anlage



bund gegen missbrauch der tiere e.v.

1. Vorsitzender

Dr. Jörg Styrie

Alt-Heiligensee 42
13503 Berlin
Telefon 030. 43 65 58 64
Telefax 030. 43 65 58 65
www.bmt-tierschutz.de
joerg.styrie@bmt-tierschutz.de

Spendenkonto

Postbank München
Konto 181 930-807
BLZ 700 100 80

Als gemeinnützig und besonders
förderungswürdig anerkannt.

Beiträge und Spenden sind
steuerlich absetzbar.



Mitglied im Deutschen Spendenrat

Stellungnahme des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Fischereigesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (LFischG)
vom 10. Februar 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 169)

Berlin, 3. Februar
2010

Nach wie vor wird der Schutz von Fischen vor Schmerzen, Leiden und Schäden in der Fischerei, beim Angelsport oder in der Aquakultur in Deutschland und Europa nur unzureichend rechtlich berücksichtigt. Dass der Gesetzgeber dem Leiden der Fische insgesamt wenig Beachtung schenkt mag daran liegen, dass Fische über keine Mimik verfügen und nicht - wie andere Wirbeltiere - Laute erzeugen können. Unbestritten ist jedoch, dass Fische *leidensfähige* Tiere sind (vgl. OLG Celle, AZ 23 Ss 50/97). Ob Fische Schmerzen empfinden, ist noch nicht abschließend geklärt, da Schmerzen nicht objektiv messbar sind. Tatsache ist jedoch, dass Fische durch das Vorhandensein von Nervenendungen in der Haut und von Nozizeptoren die anatomischen Voraussetzungen besitzen, Schmerz aufzunehmen und weiterzuleiten. Zudem sprechen auch neuropharmakologische und biochemische Fakten für eine Schmerzempfindung bei Fischen (OIDTMANN u. HOFFMANN (2000)).

Vor diesem Hintergrund begrüßt der bmt die Initiative der SPD-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das bestehende und mittlerweile mehr als 13 Jahre alte Landesfischereigesetz zu novellieren. Diese Novellierung ist notwendig, um das Fischereirecht an die geänderte europäische Rechtslage, wie z.B. hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie anzupassen und die Kompetenzen der zuständigen Behörden klarer zu fassen.

Eine Änderung des schleswig-holsteinischen Fischereirechtes bietet gleichzeitig die Möglichkeit den Tierschutz stärker als bisher zu berücksichtigen. Allerdings wird nach Ansicht des bmt im vorliegenden Entwurf von dieser Möglichkeit nicht hinreichend Gebrauch gemacht. So fehlen nach wie vor zentrale Forderungen des Tierschutzes:

1. Grundsätzlich sollte nur angeln dürfen, wer die gesetzlich vorgeschriebene Sachkunde durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen hat. Bestehende Ausnahmen aus rein wirtschaftlichen (sprich touristischen) Gründen für Personen, die über keinerlei Sachkunde verfügen, sind zu streichen. Dazu ist eine Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO vom 11.11.2008) notwendig.
2. Die durch den Fischereischein dokumentierte Sachkunde des Fischers und Anglers entspricht nur dann dem derzeitigen Wissen- und Erkenntnisstand, wenn diese Sachkunde regelmäßig überprüft wird. Die Ausstellung des Fischereischeines auf Lebenszeit wird daher abgelehnt.
3. Es ist aus ethischen, rechtlichen und pädagogischen Gründen abzulehnen, Kinder unter 12 Jahren zu berechtigen, die Angelfischerei auszuüben, auch wenn dies mit Begleitung eines Fischereischeininhabers geschieht.

Dies vorangestellt, nehmen wir wie folgt zum derzeit gültigen Landesfischereigesetz sowie den Änderungsvorschlägen der SPD-Landtagsfraktion Stellung.

Zu Präambel

Als Zielbestimmung des Gesetzes wird der Schutz der Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten genannt. Neben wirtschaftlichen Belangen und Belangen des Artenschutzes sollte als Zielbestimmung hinzugefügt werden, Fische vor unnötigen Leiden und Schäden zu bewahren. Damit würde der Gesetzgeber verdeutlichen, dass auch die berechtigten Interessen des Tierschutzes beim Fischfang berücksichtigt werden müssen und Gegenstand des Gesetzes sind.

Zu § 26 LFischG (Fischereischein) und § 5 DVO LFischG

- I. Wer in Schleswig-Holstein den Fischfang ausübt, braucht in bestimmten Ausnahmefällen keinen Fischereischein, somit auch keinen Nachweis einer ausreichenden Sachkunde. In den beiden nachfolgend genannten Fällen sieht der bmt sogar einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (§ 4 TierSchG). Danach darf ein Wirbeltier nur „unter Betäubung oder sonst nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. ... Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“.
 - a. (**§ 26, Abs. 2) Ausnahmen in geschlossenen Gewässern.** Es ist verständlich, wenn an kleinen, naturfremden Gewässern ein besonderes Hegemanagement als nicht notwendig angesehen wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass an diesen Gewässern ohne jedwede fischereiliche Sachkunde Fische gefangen und getötet werden können. Der Hinweis, dass durch diese vereinfachte Regelung das Angeln für Touristen erleichtert werden kann, ist kein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes, da das Tierleid unter zumutbaren Auflagen – nämlich der Nachweis der Sachkunde – vermieden werden kann.
 - b. (**DVO LFischG, § 5 Abs. 1) Ausnahmen für Touristen.** Urlauber, also Personen, die ihre Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein haben, können für die Dauer von höchstens 40 aufeinanderfolgenden Tagen von der Fischereischeinpflicht ausgenommen werden. Sie erhalten dann von der Ordnungsbehörde an ihrem Urlaubsort eine besondere Genehmigung, den sogenannten Urlauberfischereischein. Mit diesem sind sie rechtlich "richtigen" Fischereischeininhabern gleichgestellt, können also an Küstengewässern frei angeln und sich für Binnengewässer Erlaubnisscheine besorgen. Der bmt lehnt diese Ausnahmebestimmung strikt ab, da aus rein wirtschaftlichen Gründen (Stärkung des Tourismus) zentrale Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§ 4 TierschG, Sachkunde) ausgehebelt werden.
- II. **Zu § 26, Abs. 2. Ausnahmen für Kinder/Jugendliche.** Ein Fischereischein ist ebenfalls nicht erforderlich für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Fischfang von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden. Aus Sicht des bmt sollte das Mindestalter zum Angeln grundsätzlich auf 16 Jahre angehoben werden, unabhängig davon ob die Jugendlichen einen Fischereischein erwerben oder ohne Fischereischein in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln. Zum Verständnis dieser Forderung hilft ein Blick auf vergleichbare rechtliche Regelungen. So dürfen Wirbeltiere nicht an Jugendliche bis zum

vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden (§ 11 c des TierSchG). Damit trägt der Gesetzgeber der großen Verantwortung, die mit der Haltung der Tiere verbunden ist, Rechnung. Da beim Fischfang und Angeln – und hier insbesondere das Töten von Wirbeltieren - nicht minder tierschutzrelevant ist, ist eine vergleichbare Messlatte hinsichtlich der sittlichen Reife bei Jugendlichen anzulegen. Nicht ohne Grund ist auch im Jagdrecht Jugendlichen erst ab dem 16. Lebensjahr erlaubt, in Begleitung eines erwachsenen Jagdscheinberechtigten zu jagen. Im Übrigen garantiert die reine Begleitpflicht auch nicht den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen, denn sie ermöglicht es sogar, dass mehrere Kinder mit nur einer Begleitperson angeln können, der aufgrund dessen den ordnungsgemäßen Umgang mit den Tieren nicht überwachen und ggf. eingreifen kann. Das schnelle und schmerzlose Töten setzt vor allem Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln sowie Achtung vor dem Mitgeschöpf Tier voraus. Kinder und Jugendliche haben häufig noch nicht genügend Lebenserfahrung, um verantwortungsvoll mit Tieren umzugehen, insbesondere wenn es sich um das tierschutzgerechte Töten von Wirbeltieren handelt.

- III. **Zu § 26, Abs. 3.** Der Fischereischein wird auf Lebenszeit ausgestellt. Dies sollte auf maximal 5 Jahre befristet werden, so dass die erforderliche Sachkunde an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst werden kann.

Zu § 39 Tierschutz

Abs.1, Nr.1: Angelveranstaltungen, bei denen die Teilnehmer Fische mit dem Ziel fangen, anhand der Menge der gefangenen Fische oder ihrer Größe Sieger und Platzierte im Wettbewerb zu ermitteln, und die Teilnehmer nachfolgend Auszeichnungen empfangen oder sich für weiterführende Wettbewerbe qualifizieren, sind aus ethischen und rechtlichen Gründen abzulehnen (vgl. auch Arbeitsgruppe „Tiere im Sport“, Bad Boll 2000). Erfreulich ist deshalb, dass in dem Landesfischereigesetz das „Wettfischen“ bereits jetzt per se verboten ist. Die nun vorgeschlagene Begriffskombination des „tierschutzwidrigen Wettfischens“ (vgl. Ziffer 24 des Entwurfes) ist unseres Erachtens jedoch mehr irritierend als klärend, da sie impliziert, dass Wettfischen auch ausnahmsweise gerechtfertigt sein könnte. Zur Klarstellung sollte daher die bestehende Formulierung beibehalten werden.

Abs. 1, Nr. 3: Mit Sorge betrachtet der bmt, dass das Verbot des Einsatzes des Setzkeschers rechtlich „aufgeweicht“ werden soll (Ziffer 24 des Entwurfes). Eine grundsätzliche Wiederzulassung des Setzkeschers wird vom bmt strikt abgelehnt. Denn die Lebendhaltung von Fischen im Setzkescher verursacht erhebliche Leiden, die auch bei einem Zeitraum von weniger als 2 Stunden als „länger anhaltend“ einzustufen sind (vgl. Hirt, Maisack, Moritz, 2007). Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Fische, die im Setzkescher gehalten wurden, signifikant veränderte physiologische Blutwerte (Hämoglobin, Hämatokrit Erythrozyten, Glykose, Lactat) aufweisen, die deutliche sekundäre und tertiäre Stressreaktionen infolge der Stressbelastung sind (vgl. K. SCHRECKENBACH; H. WEDEKIND (1996)).

Mit jedem weiteren Fisch im Setzkescher erhöht sich die Besatzdichte und die Unruhe und Belastung im Setzkescher nimmt zu. Im Setzkescher gehaltene Fische leiden unter fortgesetztem Stress und u.U. Atemnot. Hinzu kommt, dass der Setzkescher in der Regel im Gewässer nicht hinreichend fest und geschützt verankert werden kann, so dass er bei jeder Wellenbewegung z.B. infolge Schiffsverkehr hin und hergeworfen wird. Aus diesem Grund werden die Fische leicht gegen die Kescherwände geschleudert und leiden erneut an Stress.

Dies zeigt, dass der Fisch als Wildtier die Hälterung in der Gefangenschaft als eine ihm zuwiderlaufende, instinktwidrige, seinem Selbsterhaltungstrieb lebensfeindliche Einwirkung und Beschränkung seines Wohlbefindens empfinden muss. Mit der Lebendhälterung werden den Tieren damit erhebliche, langanhaltende Leiden zugefügt (vgl. LORZ, 2008).

Das immer wieder vorgetragene Argument der Hälterung gefangener Fische aus Gründen der besseren Lebensmittequalität im Vergleich zu getöteten und kühl gelagerten Fischen geht faktisch und rechtlich ins Leere. Denn „diese Beeinträchtigung ist unbedenklich und eher hinzunehmen als die den Fischen mit der Hälterung zugefügten Leiden“ (vgl. Hirt, Maisack, Moritz; § 1 RN 48). Ein vernünftiger Grund fehlt, weil genügend Möglichkeiten einer sinnvollen Lagerung von geschlachteten Fischen (z.B. in Kühltaschen) bestehen. Die Hälterung in Setzkeschern ist damit ein Verstoß gegen § 17 des Tierschutzgesetzes.

Einzig zum Zwecke der Untersuchung von Fischen, der Gewinnung von Fischlaich sowie zum Zwecke des Umsetzens von Fischen bei gebotenen Hegemaßnahmen sind Ausnahmen vertretbar.

Leider ist im Begründungsteil nicht ersichtlich, welche Position die Landtagsfraktion hierzu einnimmt und auf welche „Gutachten und auch jüngste Urteile“ die SPD-Landtagsfraktion sich im Einzelnen stützt. Sollte sich die SPD auf das „Setzkescher-Urteil“ des Amtsgerichtes Rinteln vom 21.06.2000 beziehen (6Cs 204 Js 4811/98 (245/98), ist darauf hinzuweisen, dass die seinerzeit vorgetragene fachwissenschaftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Schreckenbach nach heutiger Erkenntnis kaum mehr Bestand haben dürfte. Insbesondere die damals vorgetragenen Zweifel an der Schmerz- und Leidensfähigkeit von Fischen erscheinen nach den heutigen Erkenntnissen in einem grundsätzlich anderem Licht und wären rechtlich somit anders zu werten.

Nach Mitteilung der SPD-Landtagsfraktion ist beabsichtigt, den Einsatz des Setzkeschers in einer separaten Verordnung zu regeln. Jedoch fehlt der Hinweis auf eine entsprechende Verordnungsermächtigung im vorliegenden Entwurf.

Abs. 1, neu. Das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verbot des *Catch and Release* ist aus Sicht des bmt zu begrüßen, da diese Methode einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt.

Quellen

Tiere im Sport - Menschliche Motive und Anliegen des Tierschutzes, Tagung 07. - 09. April 2000 in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Ergebnis und Empfehlungen der Arbeitsgruppe IV: „Fische im Sport“

HIRT, MAISACK, Moritz: Tierschutzgesetz, Kommentar, 2007

LORZ, METZGER: Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, 2008

OIDTMANN, B., HOFFMANN, R. W. (2000): Zur Leidensfähigkeit von Fischen und Schmerzempfinden. Tiere im Sport. Menschliche Motive und Anliegen des Tierschutzes. Ev. Akademie Bad Boll, Protokolldienst 17/00, 206-210.

K. SCHRECKENBACH: H. WEDEKIND (1996): Einfluss des Angelns und der Setzkescherhälterung auf Stressreaktionen von Regenbogenforellen und Plötzen, Im Auftrag des Fischereiverbandes NRW e.V., 1996, bzw. Entscheidung OLG Düsseldorf, 20.4.93